

ihre Umstände zu gewinnen, deren Wahrheit nachzuweisen und prozeßrechtlich zu dokumentieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist für eine gesetzliche und begründete Entscheidung im Strafverfahren und damit für die Realisierung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung unerlässlich.¹¹ Nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse über den Sachverhalt und die sonstigen Umstände der Straftat kann der Angeklagte zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen geführt werden. Davon, daß Urteile nur auf wahren Erkenntnissen beruhen, hängt sehr wesentlich das Ansehen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ab, aber auch der Grad, in dem das gerichtliche Urteil gesamtgesellschaftliche Anerkennung findet und so zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins, zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung beiträgt.

Dagegen kann eine falsche Erkenntnis, als subjektiv verzerrtes Abbild der Handlung oder einer strafrechtlich wesentlichen Seite, z. B. über die Identität des Täters mit dem Beschuldigten, zu einem unrichtigen und ungerechten Urteil führen, mit dem nicht nur ein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, sondern auch ein Schuldiger seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen kann.

Das Gesetz enthält die eindeutige und klare Forderung, der Entscheidung im Strafverfahren über die strafrechtliche Schuld eines Täters nur *wahre* Aussagen zugrunde zu legen. Im Strafverfahren kommt es darauf an, über alle strafrechtlich relevanten Aspekte des Geschehens wahre Aussagen zu erlangen. Es gilt also, mit absoluter Zuverlässigkeit festzustellen, insbesondere *ob* eine Straftat vorliegt und wenn ja, *wer* sie begangen hat. Das „Für-wahr-Halten“ oder die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ bilden keine geeigneten Grundlagen für die Erfüllung der der sozialistischen Rechtspflege gestellten Aufgaben. Selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit kann einen Irrtum und damit mögliche Fehlentscheidungen nicht ausschließen.

Damit ist nicht gesagt, daß das Wahrscheinlichkeitsgutachten eines Sachverständigen im

Beweisführungsprozeß völlig bedeutungslos ist (vgl. 5.8.6.).

Verurteilende Entscheidungen der Gerichte auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen sind also eindeutig gesetzwidrig.

Die Rechtspflegeorgane der DDR gehen in ihrer Tätigkeit von der marxistischen Theorie der Wahrheit aus.^{11 12} Ihr Grundsatz ist strenge Wissenschaftlichkeit, die die Parteilichkeit einschließt (vgl. 5.2.1.).

Grundlage ist die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, daß Aussagen, Theorien usw. Widerspiegelungen der objektiven Realität sind, daß der Mensch mit seinen Sinnesorganen, der empirischen und theoretischen Erkenntnis die Wirklichkeit abbilden kann, also in der Lage ist, wahre Erkenntnisse, exaktes Wissen zu gewinnen.¹³

Demgegenüber betont die bürgerliche Strafprozeßrechtswissenschaft eine besondere „forensische Wahrheit“ als Grundlage für die Sachentscheidung des Gerichts, worunter das verstanden wird, wovon der Richter auf Grund der Hauptverhandlung nach seiner Lebenserfahrung voll überzeugt ist¹⁴ (vgl. 5.2.2.).

Ausgehend von prinzipiellen Thesen der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Erkennbarkeit der Welt ist auch die These berechtigt, daß wahre Feststellungen über *alle* strafrechtlich relevanten Geschehnisse möglich sind. Diese These betrifft nicht allein das äußere Tatgeschehen, z. B. die Art und Weise der Tatbegehung und die Folgen der Tat, obgleich die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch hier durch Verschleierungsversuche des Täters und andere Umstände

11 Vgl. „Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978 GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169.

12 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116 ff.

13 Vgl. H. Hörz, „Lenins Wahrheitstheorie in ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaften“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Ges.-Sprachw. Reihe, 1970/5, S. 591 f.

14 Vgl. T. Kleinknecht, Kurzkomentar zur Strafprozeßordnung (der BRD), München 1977, S. 650; E. Kern/C. Roxin, Strafverfahrensrecht, München 1975, S. 67 f., mit der einschränkenden Bemerkung, „daß die bloße subjektive Gewißheit des Richters dort nicht ausreicht, wo das objektive Ergebnis der Beweisaufnahme einen rationell einleuchtenden Schluß auf die Täterschaft des Angeklagten nicht zuläßt“ (S. 68).